



Stand der rechtlichen Regelungen im Bereich der Düngung

Hannover 22-05-14

Dr. Volker Garbe

**Niedersächsisches Ministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**



Warum neue Regelungen für das Nährstoffmanagement?

Rechtliche Regelungen

Stand der neuen Düngeverordnung

Was will die EU-Kommission?

Niedersachsen – „interne“- Regelungen

- „Landesmeldeverordnung“
- Herstdüngungserlass aus 2013
- „Düngekataster“

Freiwillige Regelungen



Warum neue Regelungen für das Nährstoffmanagement?

Rechtliche Regelungen

Stand der neuen Düngeverordnung

Was will die EU-Kommission?

Niedersachsen – „interne“- Regelungen

- „Landesmeldeverordnung“
- Herstdüngungserlass aus 2013
- „Düngekataster“

Freiwillige Regelungen

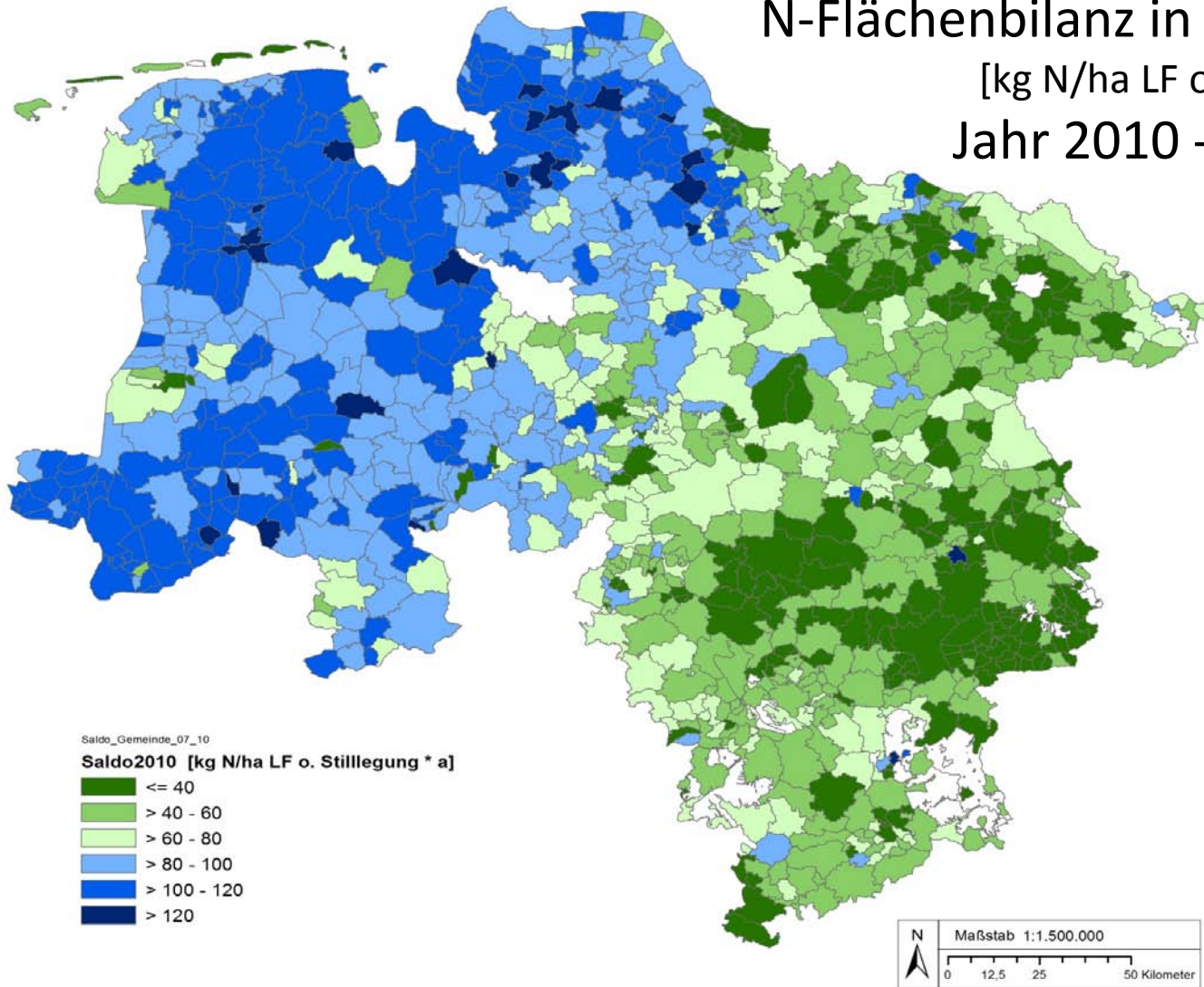


N-Bilanzsalden in Niedersachsen (LBEG, Dr. W. Schäfer)

N-Flächenbilanz in der Landwirtschaft

[kg N/ha LF o. Stilllegung]

Jahr 2010 - Gemeinde



Ø Bilanzüberschuss für Niedersachsen 78 kg N/ha

Warum neue Regelungen für das Nährstoffmanagement?

Rechtliche Regelungen

Stand der neuen Düngeverordnung

Was will die EU-Kommission?

Niedersachsen – „interne“- Regelungen

- „Landesmeldeverordnung“
- Herstdüngungserlass aus 2013
- „Düngekataster“

Freiwillige Lösungen



Status Quo Dünge-Verordnung

(Erstfassung mit Bilanzüberschüssen 10.01.2006)

- Bedarfsgerechte Düngung
- Bodenuntersuchungen mind. alle 6 Jahre, Beschreibung/Ermittlung N-min
- Vorgaben für wassergesättigte, überschwemmte & gefrorene Böden
- Abstandsregeln zu Gewässern
- Einsatz nicht zugelassener Düngemittel verboten
- Kein Einsatz von Wirtschaftsdüngern > 170 kg N/ha
- Kern-Sperrfrist Ackerland 01.11 bis 31.01, Grünland 15.11. bis 31.01.
- Max. 40 kg N-H₄ oder 80 kg Gesamt-N im Herbst wenn Bedarf vorliegt
- Bilanzüberschüsse <60 kg/ha N (3-jg. Ds.), <20 kg/ha P₂O₅ (6-jg. Ds.)
- Aufzeichnungen bis 31.03. des Folgejahres



- **Die BLAG:**

Vertreter aus BMELV, BMU, UBA

Agrarressorts der Länder BW, BY, HE, NI, NW, ST, SH, TH

Experten aus BY, MV, NI, ST sowie aus JKI und TI

Vorgehen:

- **Analyse des Ist-Zustands - Einbeziehung Forderungen Dritter**
 - **Ableitung von Handlungsbedarf**
 - **Definition von „Prüfalternativen“** (Handlungsoptionen, die geprüft wurden, unterstrichene mehrheitlich unterstützt)
- ➔ **Prüfung:** Wirkung auf Nährstoffversorgung der Pflanzen, auf Betriebe, Regionen, Umwelt, Vollzugsfragen, Bezug zu anderen Regelungen



Evaluierung Dünge-Verordnung *neu* - 6 Regelungsbereiche

- 1. Düngbedarfsermittlung**
- 2. Standort-/Bodenzustands-spezifische Restriktionen**
- 3. Sperrfristen, Lagerdauer, Ausbringung nach Ernte der Hauptkultur**
- 4. Ausbringtechnik / Einarbeitung**
- 5. Nährstoffvergleich**
- 6. Ausbringungsobergrenzen**



1 Düngbedarfsermittlung

- **Dokumentation der Düngeplanung für N und P verpflichtend**
- **Abgelehnt wird Vorschrift Düngungsobergrenzen für alle Stickstoffdünger wie in DK, NL und B(FL) einzuführen**

Primärer Grund: agrarstrukturell und naturräumlich sehr heterogene Bedingungen in Deutschland

- **Bundesweite Sollwertanpassung bei gleichen Ertragsniveaus**



2 Standort-/Bodenzustandsspezifische Restriktionen

- **Abstandsregelungen zu Gewässern sollen für Vollzug präzisiert werden genereller 1 m-Abstand**
- **Verpflichtung zur Vermeidung von Abschwemmungen in Oberflächengewässer und andere Nachbarflächen**
 -  **Verschärfung stärkt auf der gedüngten Fläche
Vorsorge zur Vermeidung von Abschwemmungen,
ordnungsrechtliche Maßnahmen**
- **Generelle technische Vorgaben für Streugenauigkeit der Geräte**
- **Ergänzend: Informationen zu Wetterlage, Bodenzustand und Eignung für Ausbringung im Winterhalbjahr**



3 Sperrfristen, Lagerdauer, Ausbringung nach Ernte

Dünger mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff nach Ernte der Hauptkultur auf Ackerland nicht ausbringen

- **Ausnahmen: bis 30.9. zu Raps & Zwischenfrüchte (bis 15.09. gesät), Feldgras, das im Frühjahr etabliert war**
- **Festmist von Huf- und Klauentieren Sperrfrist 01.12. bis 15.01.**
- **Grünland Sperrfrist bleibt bestehen (15.11. bis 31.01) - *wird erweitert?***

**Kontrolle Düngungsbedarf, Bedarfsermittlung Herbst,
Aufzeichnungspflicht**

**Einführung einer Lagerkapazitätsregelung in die DÜV (keine technische
Regelung)**

Verschiebung Sperrzeiten auf regionaler Ebene statt Einzelgenehmigung



4 Ausbringungstechnik - Einarbeitungstechnik

Anforderung an die Gülleausbringungstechnik auf bewachsenen Flächen, streifenförmige Ablage oder Injektion (Emissionsarme Ausbringung)

- **Bewachsene Ackerfläche (Schleppschlauch), ab 2020**
- **Grünland, Feldgras (Futter) (Schleppschuh), ab 2025**
- **Ausnahmen: Breitverteiler auf Grünland am Hang**

Festlegung der Einarbeitung

- **Einarbeitung muss spätestens vier Stunden nach der Ausbringung abgeschlossen sein**

**Verteilungs- & Dosiergenauigkeit bei Ausbringung erhöhen:
Zertifizierung und maximaler Variationskoeffizient bei Prüfung:
Gülle 10%, Mist 15%, Mineraldünger 5%**



Einführung einer plausibilisierten Feld-Stall-Bilanz

- Methode der LfL Bayern für Futterbaubetriebe
- Summe (Stallplätze x Grundfutterfaktor je Tierkategorie) = innerbetrieblicher Grundfutterumsatz
- Grundfutterzu-/verkäufen incl. Biogas-Gärsubstraten
- Gesamte Grundfuttermenge: innerbetrieblicher Grundfutterumsatz, Grundfutterverkäufe und Zukäufe einbeziehen

(Hoftorbilanz Nein)

Kein P-Überschuss in Versorgungsstufe D und E

- Gehalt der Böden im gewogenen Mittel eines Betriebes
- Stufe C: bis 20 kg, Stufen A+B bis 60 kg P_2O_5 /ha



Anwendung der 170-kg-N-Obergrenze auf alle organischen Düngemittel

- Einbeziehung u. a. der Gärreste pflanzlicher Herkunft bei Biogasanlagen
- für Kompost / Klärschlamm Anrechnung über 3 Jahre



Erfordernis: Änderung des Düngegesetzes



6 Weitere wichtige Änderungen

**NI/NRW – Einführung der Meldepflicht für die
Nährstoffvergleiche/Nährstoffbilanzen**

„Kleine Derogation“ für Gärreste aus Biogasanlagen

**Nach Novellierung der DÜV durch EU-KOM Beantragung durch den
BMEL Derogation für Grünlandbetriebe (250 kg N angestrebt)**

Sperrfrist für Festmist



- **Abgestimmter bundesweiter Vollzug bei Überschreitung der maximalen Nährstoffsalden des Nährstoffvergleichs**
 - **Behördliche Anordnungen**
- **Beratungspflicht bei Überschreitung der Salden**
 - **Nachweis einer Beratung**
 - **Kosten trägt Landwirt**
- **Verstärkung der Kontrollen**
- **Verschärfung der Bußgeldmaßnahmen**



Wie weit sind wir bei der DüV – wie geht es weiter?

- Bericht zur Evaluierung lag im Juli 2012 vor
- Vorstellung der Vorschläge bei EU KOM erstmalig am 20.09.2012
- Beantwortung der Fragen der durch BMELV KOM Dezember 2012
- Weiteres Gespräch mit der KOM im Mai 2013
- KOM stellt die selben Fragen erneut
- Beantwortung durch BMELV erfolgt im Herbst 2013
- Letzte Besprechung Länderreferenten Januar 2014
- Vorstellung neuer Vorschläge durch BMEL in Brüssel Fj. 2014
- Androhung Vertragsverletzungsverfahren - Gespräch BMEL/Min. Schmidt mit EU KOM/Falkenberg 19.05.2014
- Ressortabstimmung Bund beginnt
- Bundesratsverfahren ab Herbst 2014
- Novellierung neue Dünge-Verordnung voraussichtlich Anfang 2015



Warum neue Regelungen für das Nährstoffmanagement?

Rechtliche Regelungen

Stand der neuen Düngeverordnung

Was will die EU-Kommission?

Niedersachsen – „interne“- Regelungen

- „Landesmeldeverordnung“
- Herstdüngungserlass aus 2013
- „Düngekataster“

Freiwillige Regelungen



Was will die EU Kommission? (1)

- **Sperrfrist für Festmist**
- **Verlängerung der Sperrfristen**
(Beispiel Ackerland für Flüssigmist und Mineraldünger, +- 1 Monat)

nordatlantische und alpine Zone (26% der Fläche)	01.09. bis 01.03.
mittelatlantische Zone (10%)	01.09. bis 01.02.
kontinentale, pannonisch-pontische Zone (64%)	01.08. bis 01.02.

Erweiterungen für Einsatz auf abschwemmungsgefährdeten Flächen
- **Verlängerung der Lagerkapazität über 6 Monate hinaus**
(für Gewerbebetriebe generell 9 Monate und nur bis 2017)



Was will die EU Kommission? (2)

- **Nährstoffobergrenzen für die Düngung**
- **Begrenzung Bilanzüberschüsse auf 40 kg statt 60 kg N/ha**
(Annahme: sonst wird der nach WRRL angestrebte Zustand erst in 73 Jahren erreicht!)
- **Berücksichtigung aller N-Quellen in der Bilanzierung**
- **Keine Begrenzung der N-Nachlieferung aus Vorfrucht**
- **Verbot, bzw. Einschränkung der Düngung auf Hangflächen mit bestimmten Neigungsgraden**
 - > 2% Injektion, Dauerkultur
 - > 8% keine Oberflächenausbringung
 - > 15% keine Düngung



Was will die EU Kommission? (3)

- Keine Düngung auf Böden, die gefroren sind – auch wenn sie tagsüber auftauen
- Verschärfung des Abstandes (10 m) bei Flächen mit Hangneigung
- Düngeplanung – Kontrollen einführen/verschärfen
- Insgesamt Kontrollen bei der Anwendung verschärfen



Warum neue Regelungen für das Nährstoffmanagement?

Rechtliche Regelungen

Stand der neuen Düngeverordnung

Was will die EU-Kommission?

Niedersachsen – „interne“- Regelungen

- „Landesmeldeverordnung“
- **Herbstdüngungserlass aus 2013**
- „Düngekataster“

Freiwillige Regelungen



s. Vortrag Herr Jansen-Minßen

Veränderungen (*in Kürze*):

Meldepflicht auch für Aufnehmer von Nährstoffen

Angaben zu Nährstoffinhalten der verbrachten Dünger



§ 4 (6) DüV: Auf Ackerland dürfen nach der Ernte der letzten Hauptfrucht vor dem Winter Gülle, Jauche und sonstige flüssige organische sowie organisch-mineralische Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff oder Geflügelkot nur

1. zu im gleichen Jahr angebauten Folgekulturen einschließlich Zwischenfrüchten bis in Höhe des aktuellen Düngebedarfes an Stickstoff der Kultur oder
2. als Ausgleichsdüngung zu auf dem Feld verbliebenem Getreidestroh, jedoch insgesamt nicht mehr als 40 Kilogramm Ammoniumstickstoff oder 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden



- Hinweise zur Umsetzung des § 4 Abs. 6 der DüV nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis
- Konkretisiert die Anwendung des Grundsatzes der pflanzenbedarfsgerechten Düngung:



der Nährstoffbedarf der angebauten Kultur ist ausschlaggebend für die Düngungsmaßnahme



Folge:

Bei Berücksichtigung des aus dem Boden nachgelieferten Stickstoffs besteht nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Winter **kein** N-Düngebedarf:

- nach Mais, Raps, Kartoffeln, Zuckerrüben, Feldgemüse, Leguminosen
- zur Förderung der Strohrotte
(ohne Nachbau einer Kultur im Herbst)
- Verstoß gegen § 4 Abs. 6 sowie § 3 Abs. 4 der DüV wird im Rahmen von Cross Compliance sanktioniert



Warum neue Regelungen für das Nährstoffmanagement?

Rechtliche Regelungen

Stand der neuen Düngeverordnung

Was will die EU-Kommission?

Expertenkritik an der Düngepolitik in Deutschland

Niedersachsen – „interne“- Regelungen

- „Landesmeldeverordnung“
- Herstdüngungserlass aus 2013
- „Düngekataster“

Freiwillige Regelungen



Mittwoch, 21.05.2014
agrarteheute.com

PRODUKTION UND FÖRDERUNG | 07.05.2014

Meyer: 'Nährstoffkataster kommt wie geplant'

Hannover - Niedersachsens Landwirtschaftsminister Christian Meyer dementierte gestern Berichte, dass das "Güllekataster" vom Tisch sei. Der Landesbauernverband stehe laut Meyer hinter dem Kataster.



Niedersachsens Agrarminister Christian Meyer will das Nährstoffkataster durchsetzen.
© Grüne

Meyer begrüßt die vom niedersächsischen Landvolk bekundete Bereitschaft, sich für ein transparentes Nährstoffmanagement und ein Nährstoffkataster auch für Gärreste von Biogasanlagen einzusetzen. Der Bauernverband hatte gestern in Hannover angekündigt, die Landwirte in Niedersachsen zu einer Einwilligungserklärung für die Bereitstellung ihrer Daten zu ermuntern und einer Zusammenführung von Angaben über Viehbestand, Flächen und Wirtschaftsdünger zuzustimmen.

Erläss geht in die Anhörung

"Ich bin sehr dankbar für diesen Konsens im Einklang mit den Landwirten in Niedersachsen. Das bringt uns einen großen Schritt nach vorn, um, wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, ein einzelbetriebliches Nährstoffkataster aufzubauen. Meldungen, wonach das sogenannte "Güllekataster" vom Tisch sei, sind falsch", stellte der Minister klar. Im Gegenteil: Ein gemeinsam von ML, MS und MU fertig gestellter Runderlass werde in den nächsten Tagen in die Anhörung gehen und diene dann als rechtliche Grundlage für das in diesem Jahr geplante Nährstoffkataster.

- [Niedersachsen: Güllekataster ist vom Tisch \(5.Mai\) ...](#)

CDU: 'Meyer provoziert Landwirte'

Der agrarpolitische Sprecher der CDU-Landtagsfraktion, Helmut Dammann-Tamke, sieht jedoch in den Äußerungen von Landwirtschaftsminister Meyer zur Einführung eines "Güllekatasters" eine bewusste Provokation der niedersächsischen Bauern. "Die Landwirte haben heute während ihrer Pressekonferenz den fraktionsübergreifenden Antrag zur Verwertung organischer Nährstoffe auch deshalb gelobt, weil in ihm von einem 'Kataster' keine Rede mehr ist.

Das Signal ist klar: Die Landwirte wollen sich aktiv in ein transparentes Meldesystem einbringen. Dass Meyer ausgerechnet jetzt mit der Einführung eines Güllekatasters droht

WETTER

	Nord	Süd
heute	31°C 24°C	26°C 20°C
morgen	31°C 26°C	31°C 23°C
über-morgen	21°C 17°C	20°C 16°C

Alle Angaben ohne Gewähr

PLZ oder Stadt

Alle Wetterdaten: mit 6-Tage-Vorschau

A 180 Privat-Leasing
199,- €¹
[Jetzt informieren](#)

Mercedes-Benz

AUSZEICHNUNG "FACHMEDIUM DES JAHRES 2012"



agrarteheute.com - Mehr Wissen entscheidet!

Weitere Videos in der Mediathek

COMMUNITY

land live.de

Aktuelle Diskussionen im Forum

zum Thema Produktion und Förderung

Alle Diskussionen in der Community Landwirtschaft

DAS RENNEN KANN BEGINNEN!
Und dann kommt Dein Moment...

agb-auction.com
Das Auktions-Portal für gewerbliche Landmaschinen

BayWa



Ziel der Landesregierung:

- ⇒ **wirksame Instrumente zur Kontrolle eines ordnungsgemäßen Einsatzes von Düngemittel zu etablieren, um eine Überdüngung von Flächen zu verhindern**
- ⇒ **Keine „Doppelbelegungen“ von Flächen mit Nährstoffen**

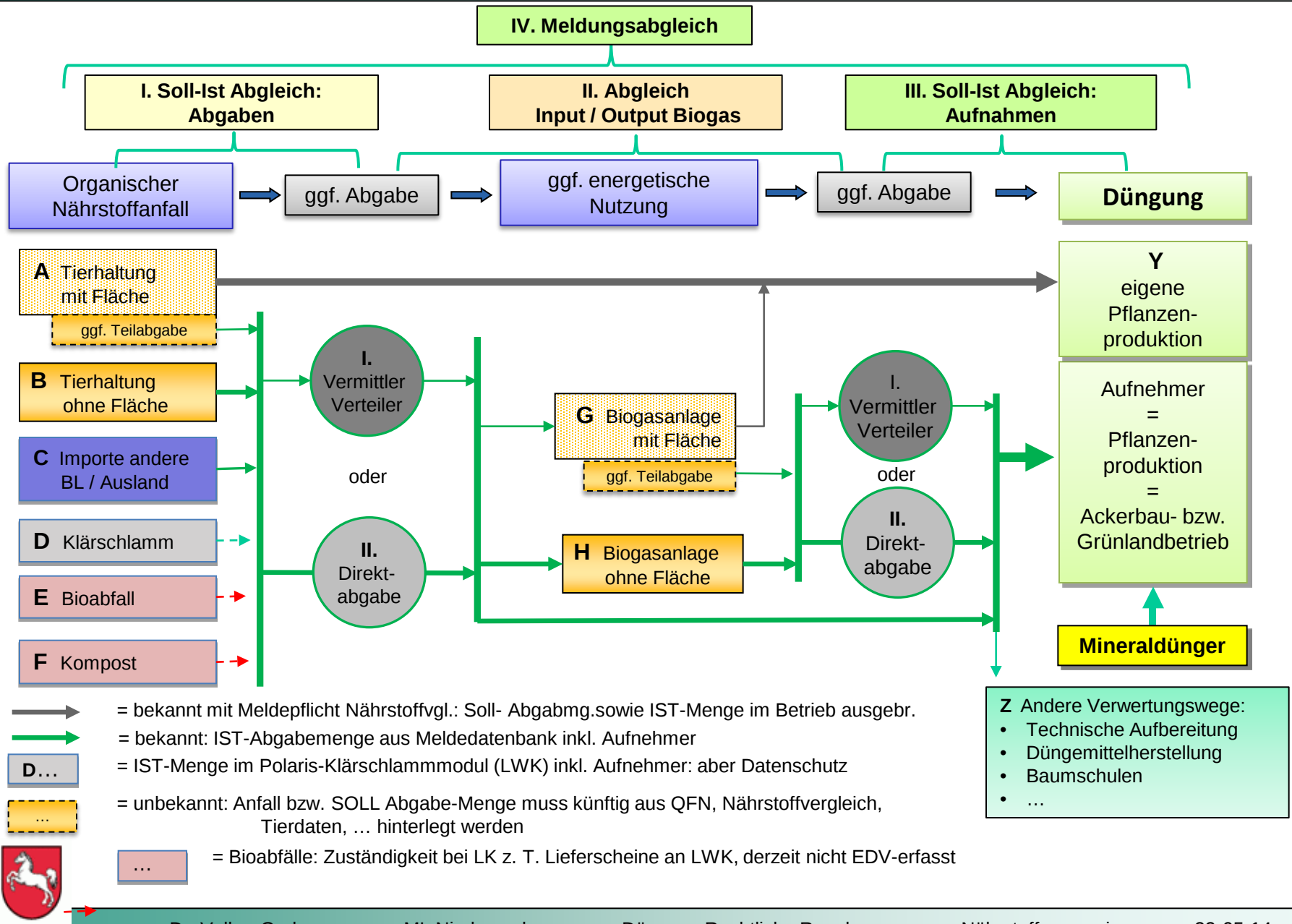


Welche Nährstoffe sind zu berücksichtigen?

- **Wirtschaftsdünger aus der Tierhaltung**
- **Gärreste Biogasanlagen**
- **Importe Niederlande / andere Bundesländer**
- **Klärschlamm**
- **Bioabfälle**
- **Komposte**
- **Mineraldünger**



Düngekataster: Nährstoffherkünfte und Wege, Abgleiche



Bausteine des „Düngekatasters“

- 1. Ermittlung der im Betrieb anfallenden Nährstoffmengen (Tierhalter / Biogasanlagenbetreiber)**
- 2. Prüfung ob diese Nährstoffe auf den eigenen Flächen verwertet werden können oder eine Abgabeverpflichtung besteht**
- 3. Verbringungen: Abgleich der Abgabeverpflichtung mit der tatsächlichen Verbringung**
- 4. Überprüfung der düngerechtlichen Vorgaben beim aufnehmenden Flächenbetrieb**



Was ist zu veranlassen?

- 1. gem. RdErl. NBauO, Verbesserung des Standards des QfN**
- 2. Meldepflicht Nährstoffvergleiche (*Novellierung DüV*)**
- 3. Weiterentwicklung der niedersächsischen MeldeVO in Bezug auf Wirtschaftsdünger.**
d.h. Meldepflicht für:
 - a) alle Aufnehmer
 - b) Nährstoffgehalte je Lieferung
 - c) Importe aus anderen Bundesländern oder dem Ausland (gem. §4 WDüngV)
- 4. Zugriff auf Flächen- und Tierdaten**
Zugriff auf GAP-Daten (Freiwilligkeit),
Zugriff auf Daten der VVVO, Tierseuchenkasse (Freiwilligkeit)
Änderung des Düngegesetzes um Datenabgleich aus anderen Rechtsbereiche (Veterinärrecht, etc. datenschutzrechtlich zu ermöglichen).

Schaffung von Rechtsgrundlagen zur Nutzung der nach anderen Rechtsvorschriften erhobenen Daten zu den landwirtschaftlich verwerteten:

- Bioabfall (Abfälle, Kompost, Grüngut) und Klärschlamm-mengen



(Stand 12.05.2014)

Verbesserung der düngerechtlichen Überwachung durch Zusammenarbeit zwischen Genehmigungsbehörden und Düngbehörde

(Gem.) RdErl. d. ML, MS u.d. MU v. – 123-12345/12345 –

– VORIS –

Inhaltsangabe

Dem RdErl. wird die Zusammenarbeit zwischen den kommunalen und staatlichen Genehmigungs- und Überwachungsbehörden für Tierhaltungsanlagen und Biogasanlagen und der Landwirtschaftskammer Niedersachsen als Düngbehörde im Genehmigungsverfahren (Genehmigung und Änderungsgenehmigungen) und bei der Überwachung näher geregelt.

Genehmigungsverfahren

Für die dauernde Sicherung des ordnungsgemäßen Verbleibs von Wirtschaftsdüngern in der Nutztierhaltung sowie von Gärresten im Sinne des § 41 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Satz 1 Abs. 2 Satz 2 NBauO müssen diejenigen, die eine Tierhaltungsanlage oder eine Biogasanlage betreiben, nachweisen, dass sie nach Maßgabe des Düngerechts entweder dauerhaft über Flächen verfügen, die die abgängigen Stoffe aufnehmen können, oder die Abnahme der abgängigen Stoffe dauerhaft rechtlich gesichert haben.

Die Genehmigungsbehörde fordert im Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Tierhaltungsanlagen oder Biogasanlagen vom Antragsteller die Vorlage eines Anlagenkonzeptes, bestehend aus einem qualifizierten Flächennachweis (siehe Anlage 1), einem Nachweis des Lagerraums (siehe Anlage 2) und ggf. den erforderlichen Abgabeverträgen für Wirtschaftsdünger/Gärreste, als Voraussetzung für die Prüfung der Anforderungen nach Abs. 2 Satz 2 NBauO nach den Anlagen 4-6 und erbittet die Vorlage der Anlagenunterlagen in mindestens drei Ausfertigungen, soweit diese Unterlagen dem Antrag nicht bei-

Warum neue Regelungen für das Nährstoffmanagement?

Rechtliche Regelungen

Stand der neuen Düngeverordnung

Was will die EU-Kommission?

Expertenkritik an der Düngepolitik in Deutschland

Niedersachsen – „interne“- Regelungen

- „Landesmeldeverordnung“
- Herstdüngungserlass aus 2013
- „Düngekataster“

Freiwillige Regelungen



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit



Bausteine des „Düngekatasters“ (2)

Welche Soll-Ist Abgleiche werden für das Nährstoffkataster benötigt?

1. Soll-Ist- Abgleich Abgaben

➔ Geben Tierhalter mit Abgabeverpflichtung Wirtschaftsdünger im entsprechenden Umfang ab?

2. Abgleich Input/Output Biogasanlagen

➔ Stehen die eingesetzten Wirtschaftsdünger und die produzierte elektrische Leistung unter Berücksichtigung des kalkulatorisch ermittelten Einsatzes an pflanzlichen Substraten (z.B. Mais) im plausiblen Verhältnis zur Gärrestabgabe?

3. Soll-Ist Abgleich Aufnahmen

Werden im plausibilisierten Nährstoffvergleich des Flächenbetriebes inkl. der Aufnahmen die düngerechtlichen Vorgaben bezüglich der eingesetzten Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft [170 kg N /ha –Grenze] und der mehrjährigen Bilanzsalden (3-jähriger Stickstoffüberschuss [max. 60 kg/ha/Jahr] sowie 6-jähriger Phosphorüberschuss [max. 20 kg/ha/Jahr]) unter Berücksichtigung aller eingesetzten Düngemittel eingehalten?



Umsetzung des „*Düngekatasters*“:

- **Verbesserte Standards beim qualifizierten Flächennachweis (QFN)**
- **Verbesserter Datentransfer zwischen Bau- und Düngbehörde („Runderlass“)**
- **Lückenlose Überwachung der Düngerverbringung**
- **Höhere Transparenz bei Anwendung der organischen Düngemittel bei aufnehmenden Betrieben**
- **Elektronische Meldepflicht der Nährstoffbilanzen**

